

Liebe Leserinnen und Leser des AS-Skripts Schuldrecht AT 2

Mit Wirkung zum 30.07.2010 ist das **Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts** vom 24.07.2010 (BGBl. I, 2010, 977) in Kraft getreten.

Da zu diesem Zeitpunkt das vorliegende Skript bereits in Druck war, konnten die sich aus dieser Gesetzesänderung ergebenden Neuerungen noch nicht berücksichtigt werden. Zwar handelt es sich im Hinblick auf den prüfungsrelevanten Bereich lediglich um geringfügig bedeutsame Auswirkungen im Bereich des Widerrufsrechts (§ 355) und der verbundenen Verträge (§§ 358 ff.). Jedoch soll Ihnen mit diesem Einleger für das Skript jedenfalls auch insoweit der aktuellste Stand der Gesetzeslage vermittelt werden.

A. Überblick: Das Gesetz hat im Bereich des **Verbraucherschutzes (3. Teil)** folgende, für dieses Skript relevante Änderungen zur Folge gehabt: Aufhebung von § 358 Abs. 2 S. 2 und 3; Neufassung der § 359 a Abs. 2 und § 495 Abs. 2; Einfügung von § 492 Abs. 6 und § 494 Abs. 7 S. 2 sowie von Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 EGBGB.

B. Einzelheiten:

I. Aufhebung von § 358 Abs. 2 S. 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 358 Abs. 2 S. 2 und 3 wurde ersatzlos gestrichen, sodass die Ausführungen in **Rdnr. 289 und 290 auf Seite 114 des Skripts obsolet** geworden sind.

II. Neufassung von § 359 a Abs. 2

Der Wortlaut von § 359 a Abs. 2 wurde neu gefasst, indem dieser nunmehr klarstellt, dass diese Regelung greift „wenn die Voraussetzungen für verbundene Verträge nicht vorliegen“. Da hiermit keine inhaltliche Änderung verbunden ist, gelten die Ausführungen in **Rdnr. 311 auf Seite 123 des Skripts unverändert**.

III. Neufassung von § 495 Abs. 2; Einfügung von §§ 492 Abs. 6, 494 Abs. 7 S. 2 und Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 EGBGB

Ergänzung zu Rdnr. 241 auf Seite 97 des Skripts: Die dort dargestellte Sonderregelung des § 355 Abs. 2 S. 3, wonach die **Länge der Widerrufsfrist** in dem Fall, dass die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird, einen Monat beträgt, gilt nach der neu gefassten Regelung des § 495 Abs. 2 S. 2 nicht für das Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1. Allerdings regelt der neu geschaffene § 492 Abs. 6 S. 1, dass für den Fall, dass der Vertrag die Angaben gemäß § 492 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig enthält, diese in Textform nachgeholt werden können. In diesem Fall ordnet die Neuregelung des § 492 Abs. 6 S. 4 (sowie § 355 Abs. 2 S. 3) an, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt. Der Darlehensnehmer ist gemäß § 492 Abs. 6 S. 5 darauf hinzuweisen, dass diese Monatsfrist nach Erhalt der nachgeholteten Angaben beginnt.

Ergänzung zu Rdnr. 242 auf Seite 98 des Skripts: Abweichend von der grundsätzlichen Regelung des § 355 Abs. 3 S. 1, wonach die **Widerrufsfrist** mit der Mitteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung in Textform **beginnt**, ordnet der neu gefasste § 495 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 an, dass insoweit an die Stelle der Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (welcher zum 30.07.2010 um einen S. 3 und 4 ergänzt wurde) tritt.

Ergänzung zu Rdnr. 245 auf Seite 99 des Skripts: Zusätzlich zu den dort bereits genannten besonderen Regelungen, die den **Beginn der Widerrufsfrist** von der **Erfüllung weiterer Voraussetzungen** als der ordnungsgemäßen Belehrung abhängig machen, ist hier die Regelung des neu gefassten § 495 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a und b zu beachten. Hiernach beginnt die Widerrufsfrist für das Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 nicht vor Vertragsschluss und nicht bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 erhält.

Für den Fall, dass der Vertrag die Angaben nach § 492 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig enthält, können diese gemäß der neu geschaffenen Regelung des § 492 Abs. 6 S. 1 nachgeholt werden. Hier beginnt die Widerrufsfrist, welche gemäß § 492 Abs. 6 S. 4 dann einen Monat beträgt (s.o.), erst mit der Nachholung der Angaben, vgl. § 492 Abs. 6 S. 5.

Für den Fall, dass der Verbraucherdarlehensvertrag nach einem Formmangel gemäß § 494 Abs. 2–6 gültig wird, ordnet nunmehr der neu geschaffene § 494 Abs. 7 S. 2 an, dass die Widerrufsfrist abweichend von § 495 erst beginnt, wenn der Darlehensnehmer eine Abschrift des (gemäß § 494 Abs. 2–6 modifizierten) Vertrags erhalten hat.

Ergänzung zu Rdnr. 249 auf Seite 100 des Skripts: Die Sonderregelung des § 355 Abs. 4 S. 1, nach der das **Widerrufsrecht** grds. spätestens nach sechs Monaten **erlischt**, gilt nach der neu geschaffenen Regelung des § 495 Abs. 2 S. 2 nicht für das Widerrufsrecht des § 495 Abs. 1.

Ergänzung zu Rdnr. 259 auf Seite 104 des Skripts: Im Fall des Widerrufs gemäß § 495 Abs. 1 bestimmt der neu gefasste § 495 Abs. 2 S. 1 in Nr. 3, 1. Halbs. die Besonderheit, dass abweichend von der grundsätzlichen Regelung des § 357 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 346 Abs. 1 der Darlehensgeber einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen an öffentliche Stellen (z.B. Notarkosten) hat. In Nr. 3, 2. Halbs. wird angeordnet, dass § 346 Abs. 2 S. 2, 2. Halbs. nur bei einem durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehen gilt.

Ergänzung zu Rdnr. 261 auf Seite 105 des Skripts: Im Fall des Widerrufs gemäß § 495 Abs. 1 bestimmt der neu gefasste § 495 Abs. 2 S. 1 in Nr. 3, 2. Halbs. die Besonderheit, dass § 346 Abs. 2 S. 2, 2. Halbs. nur bei einem durch Grundpfandrecht gesicherten Darlehen gilt.